

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, Dienstag, den 6. September 1927.

310

Die Kleinrentnerhilfe der Gemeinde Wien. Am 31. August 1927 ist die Einreichungsfrist für die Ansuchen um Anerkennung des Zuschusses zu den Zinsen der Teilschuldverschreibungen der Gemeinde Wien zu Ende gegangen. Insgesamt sind beim Magistrat 2560 Gesuche eingelaufen. Der Magistrat ist bereits mit der Sichtung und Vorbereitung des Materiales beschäftigt und es wird dafür Sorge getragen werden, dass die erledigungsreifen Gesuche raschestens der Kommission vorgelegt werden können. Die Kommission wird der Bürgermeister in der nächsten Zeit ernennen.

Die Wiederherstellung des Grundbuches. Zwischen der Gemeindeverwaltung und der Regierung hat in den letzten Tagen ein Schriftwechsel darüber stattgefunden, wer die zur Wiederherstellung des Grundbuches für die zehn inneren Bezirke erforderlichen Räume beizustellen habe. Der Bund ist der Ansicht, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen, die seinerzeit bei der ersten Anlage des Grundbuches entscheidend waren, auch jetzt wieder die Gemeinde zur Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten verpflichtet sei. Die Gemeinde bestreitet diese Verpflichtung mit Berufung auf das Gesetz, das nur von einer einmaligen Anlage spricht und keinesfalls auch bei Ergänzung oder Wiederherstellung von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Grundbüchern der Gemeinde die Beistellung von Lokalitäten auferlegt.

Nichtsdestoweniger hat Bürgermeister Seitz in einer Zuschrift an die Regierung die Bereitwilligkeit der Gemeindeverwaltung bekundet, mit Rücksicht auf das grosse allgemeine Interesse, für die Arbeiten zur Wiederherstellung des Grundbuches geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Der Wunsch der Regierung, die Kanzleiräume in einem Gebäude in der Nähe des provisorischen Justizgebäudes in der Herrngasse zur Verfügung zu stellen, kann aber nicht erfüllt werden, weil die Gemeinde ein solches Gebäude nicht besitzt. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wurden in Wien alle staatlichen Gebäude, die nach dem Umsturz geräumt worden sind, vom Bund übernommen; die Gemeinde erhielt kein einziges dieser Gebäude. Der Bund verlangt jetzt von der Gemeinde die Beistellung von nicht weniger als 18 Amtszimmern und drei grösseren Verhandlungssälen in einem Gebäude. Es ist allgemein bekannt, dass die Gemeinde weder im Rathaus noch in einem anderen zentral gelegenen städtischen Gebäude freie Räume besitzt. Der Bürgermeister hat deshalb der Regierung vorgeschlagen, die Wiederherstellungsarbeiten des Grundbuches in den einzelnen Bezirksämtern jener Bezirke, für die das Grundbuch neu angelegt werden muss, durchzuführen. Die Gemeinde hat sich bereit erklärt, in diesen Gebäuden die notwendigen Räume zur Verfügung zu stellen. Eine solche Lösung ist auch für die Bevölkerung weit zweckmässiger, weil dann das Amt im Wohnbezirke ist.

Die Gemeinde ist also nicht in der Lage das Verlangen der Regierung zu erfüllen. Sie hat durch ihre Bereitwilligkeit die notwendigen Räume in städtischen Amtshäusern in den Bezirken beizustel-

len, weit über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus, ihr Interesse an der Wiederherstellung des Grundbuches bekundet. Die Gemeinde muss mit Bedauern feststellen, dass die Regierung von diesem Anbot keinen Gebrauch machen will. Es muss dann eben der Bundesregierung überlassen bleiben, entsprechende Vorsorge zu treffen, was gewiss nicht schwer ist, da sie ja über genügend freie Räume verfügt. Die Gemeinde wird, wenn der Bund auf seiner Forderung besteht, allenfalls die Entscheidung der Gerichte abwarten.

Es wird sich für den Bund die Notwendigkeit ergeben, doch zu erwägen, ob es nicht im Interesse der raschen Fertigstellung des Grundbuches gelegen ist, von dem Anbot der Gemeinde, geeignete Räume in den Gebäuden der magistratischen Bezirksämter zu benützen, Gebrauch zu machen. Die Gemeinde müsste im entgegengesetzten Falle jede Verantwortung für die Verzögerung bei der Wiederherstellung des Grundbuches ablehnen.